TEIL B

TEXT:

NACH §1(5) UND §3(3) BAUNVO WERDEN KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES IM WR-GEBIET ZUGELASSEN.

NACH §1(5) UND §4(3) BAUNVO WERDEN BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES IM WA-GEBIET ALLGEMEIN ZUGELASSEN.

NACH §14(1) BAUNVO WIRD DIE ZULÄSSIGKEIT VON NEBENANLAGEN BIS AUF ZWISCHENMAUERN, PERGOLEN UND EINFRIEDIGUNGEN BIS 0,60 M HÖHE, SOWIE ANLAGEN ZUR MÜLLBESEITIGUNG AUSGESCHLOSSEN.

NACH §17(5) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS IM EINZELFALL EINE AUSNAHME VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, UM EIN VOLLGESCHOSS, ZUGELASSEN WERDEN KANN, WENN DIE GRZ UND DIE GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. (GILT NICHT FÜR GEBÄUDE FÜR DIE EIN GARAGENGESCHOSS FESTGESETZT IST.)

NACH §23(5) BAUNVO SIND GARAGEN NACH DEN BESTIMMUNGEN DER L.B.O. NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG.

GEÄNDERT GEMÄSS BESCHLUSS v. 19.4.72

NACH §1(4) UND §4(3) BAUNVO WERDEN TANKSTELLEN ALS AUSNAHME IM WA-GEBIET AUSGESCHLOSSEN.

FÜR DEN BEREICH DES HOCHWASSERGEFÄHRDETEN GEBIETES KANN DAS KREISBAUORDNUNGSAMT IM RAHMEN DER ZU ERTEILENDEN BAUGENEHMIGUNGEN KÜNFTIG DIE HERSTELLUNG AUSREICHENDER SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN DIE AUSWIRKUNGEN DES HOCHWASSERS FORDERN.

GEMEINDE DAHME KREIS OSTHOLSTEIN

DIE O.K. DES E.G.F. ALLER AUFENTHALTSRÄUME MUSS AUF NN + 3,50 M LIEGEN.

IM SO-GEBIET IST NACH §21a (1) BAUNVO FÜR JEDES GEBÄUDE 1 GARAGENGESCHOSS ZULÄSSIG.

NACH §9(2) BBAUG WIRD FÜR DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FESTGESETZT:

DACHNEIGUNG SD: 25° - 48°

MAXIMALE BEPFLANZUNGSHÖHE IN SICHTDREIECKEN = 0,60 m

GEÄNDERT GEMÄSS BESCHLUSS V. 29.11.1972